

HAUS- UND STADIONORDNUNG DER RB LEIPZIG FUßBALL-AKADEMIE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Bereiche der RB Leipzig Fußball-Akademie.

§ 2 Widmung

(1) Die Plätze der RB Leipzig Fußball-Akademie dienen vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Bereiches und der Anlagen des Geltungsbereiches besteht nicht.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Geltungsbereiches richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Die Regelungen dieser Haus- und Stadionordnung gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Geltungsbereiches dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten, Einladungen bzw. Berechtigungsausweise sind innerhalb des Geltungsbereiches auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Kinder bis 14 Jahre haben nur Zutritt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson.

(2) Besucher dürfen sich im Gebäude nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten.

(3) Der Geltungsbereich ist zur Sicherheit der Zuschauer mit umfangreichen Überwachungseinrichtungen (Videokameras) ausgestattet. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden.

Jeder Besucher und jede Besucherin willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person – insbesondere für Liveübertragungen, -Sendungen und/oder Aufzeichnungen – ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

(4) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge und Wege zu benutzen.

(5) Für den Aufenthalt im Geltungsbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Betreiber im Einvernehmen mit dem Stadionnutzer getroffenen Anordnungen.

(6) Stadionverbote, die vom DFB, der DFL und anderen Fußballverbänden oder -vereinen ausgesprochen wurden, werden anerkannt und durchgesetzt.

(7) Im Geltungsbereich der Haus- und Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist (wer einen Messwert von über 1,1 Promille erreicht) oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit Anderer oder die des Stadionbetriebes zu gefährden.

(8) Es wird darauf hingewiesen, dass es im Stadion durch Choreographien, Fahnen, Banner oder Ähnliches temporär zu Einschränkungen der Sicht kommen kann. Eine etwaige Sicht-Behinderung berechtigt nicht zur Einnahme eines anderen Platzes oder zur (teilweisen) Erstattung des Eintrittsgeldes.

(9) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

§ 4 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Geltungsbereiches verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte, Einladung oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Jeder Besucher erklärt sich mit Zutritt in den Geltungsbereich mit etwaigen Personen-, Fahrzeug-, Behältnis- und Taschenkontrollen einverstanden. Personen, die sich einer Personen-, Fahrzeug-, Behältnis- bzw. Taschenkontrollen verweigern, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

(3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.



(4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geltungsbereiches zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.



§ 5 Verhalten im Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Den Geltungsbereich ohne Erlaubnis mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche, ist untersagt und führt gegebenenfalls zu einem kostenpflichtigen Entfernen des Kraftfahrzeuges. Im Geltungsbereich gelten die Vorschriften der StVO und eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.
- (6) Video- und Fotoaufnahmen im Geltungsbereich sind nur für private Zwecke und nur mit Geräten erlaubt, die offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht sind. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht zulässig.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Geltungsbereiches ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a. Waffen jeder Art;
 - b. Schutz- und Protektoren-Bekleidung (z. B. Helme, Schutzhuhe, Körperprotektoren)
 - c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e. Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; die Mitnahme alkoholfreier originalverschlossener Getränke als „Tetra-Pak“ für ein Kleinkind (0–6 Jahre) ist bis zu einer Menge von 330 ml erlaubt;
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Helme, Rollatoren, Kinderwagen, Schirme über 30 cm, Reisekoffer, Rucksäcke und Taschen über die Größe von 25 cm x 25 cm x 25 cm;
 - g. Teleskopstäbe jeglicher Art;
 - h. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i. leicht brennbare Gegenstände (Konfetti, Papierrollen, Gas gefüllte Ballons);
 - j. mechanisch, elektrische oder akustische Lärminstrumente;
 - k. Laserpointer;
 - l. Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art;
 - m. Tiere (im Ausnahmefall mit Sondergenehmigung, z. B. Blindenhund);
 - n. Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 200 cm oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind (Fahnen oder Transparentstangen unterhalb der verbotenen Länge dürfen nur auf dem Platz 1, auf der Westtribüne des Platz 1 genutzt werden); sowie großflächige Spruchbänder und Banner ohne Anmeldung, größere Mengen von Papier oder Papierrollen (Tapeten); Transparente/Banner mit Wünschen oder Glückwünschen über das Format A1
 - o. professionelle Fotokameras und -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);

p. Jedwedes rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, extremistisches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes Propagandamaterial sowie jegliches politische Informationsmaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer, extremistischer, gewaltverherrlichender oder diskriminierender sowie jegliche Form von politischer Tendenz aufweisen;



q. Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Auffassung einen extremistischen Bezug dokumentieren (z. B. Thor Steinar, Erik and Sons, Angar Aryan, Hermannsland, Phalanx Europa, Kampf der Nibelungen, Label 23, Pro Violence, Black Legion, Sport Frei, Division, Greifvogel, White Rex, Pride France, Sva Stone, Rodobran)

r. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Dies gilt im Besonderen für sicherheitsrelevante Spiele und Bereiche.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a. rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie jegliche Form von politischen Parolen zu äußern oder zu verbreiten, das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB; <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382/documents/57475>), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
- b. sexualisierte Gewalt, unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, Reduzierung auf Geschlecht und sexuelle Attraktivität;
- c. beleidigende und feindliche Schriftzüge gegen die Polizei, wie z. B. „A.C.A.B.“ auf Transparenten, T-Shirts, etc. sind verboten;
- d. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- e. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- f. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- g. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- h. ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- i. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- j. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters;
- k. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);
- l. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diese unterstützt.

(3) Das Mitführen von Spruchbändern oder ähnlichen Transparenten, Bannern oder Plakaten im gesamten Geltungsbereich der Stadionordnung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Stelle der RasenBallSport Leipzig GmbH gestattet. Eine Genehmigung wird versagt, wenn der textliche oder bildliche Inhalt eines Spruchbandes oder Transparents folgendes enthält (Aufzählung ist nicht abschließend):



- a. Beleidigungen (von Spielern, des heimischen und/oder gegnerischen Vereins, dessen Fans oder jeglicher dritten Personen, Personengruppen oder Institutionen);
- b. Rassistische, sexistische, homophobe oder jegliche andere Art diskriminierender Äußerungen;
- c. Gewaltverherrlichende Äußerungen oder solche, die als Aufruf zu Gewalt interpretiert werden können;
- d. Aufrufe zu Straftaten;
- e. Politische, unangemessene religiöse oder andere, nicht mit der Veranstaltung inhaltlich zusammenhängende Äußerungen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften der Betreiber und Veranstalter nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Haus- und Stadionordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte der RasenBallSport Leipzig GmbH ohne Entschädigung der Zutritt zum Stadion verweigert werden und/oder können aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.
 - (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte der RasenBallSport Leipzig GmbH ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden. Es gelten die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweilig aktuellen Fassung.
 - (3) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die §§ 6(1), (2) der Stadionordnung ist der Verletzte verpflichtet, an die RasenBallSport Leipzig GmbH eine in das billige Ermessen der RasenBallSport Leipzig GmbH gestellte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt.
- Der Verletzte ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht prüfen zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Besucher insbesondere zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter in nachfolgender Höhe verpflichtet: 50.- Euro bei einem Verstoß gegen § 6(2) Absatz h, Bis zu 500.- Euro bei einem Verstoß gegen § 6(2), a, c, e – h, j, k. Bis zu 1.500.- Euro bei einem Verstoß gegen §§ 6(1), q, 6(2) f. Weitere, hierüber hinausgehende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.